

## **Protokoll**

### **Sitzung des Gesamtvorstandes**

### **vom 12. Juni 2019**

Beginn: 15:05 Uhr

Ende: 17:40 Uhr

#### **A n w e s e n d :**

Herr Dr. Mollnau	bis 15.33 Uhr und ab 15.39 Uhr
Frau Dr. Hofmann	
Frau Eyser	
Herr Isparta	
Herr Dr. Auffermann	ab 15.36 Uhr
Frau Bansemer	bis 17.30 Uhr
Frau Blum	ab 15.23 Uhr
Frau Dr. Brucker	ab 15.25 Uhr
Herr Dr. Creutz	ab 15.11 Uhr
Herr Feske	
Herr Fink	ab 15.19 Uhr
Frau Dr. Freundorfer	
Frau Grether-Schliebs	
Frau Groos	
Frau Helten	
Herr Hizarci	
Herr v. Hundelshausen	
Herr Dr. Klugmann	bis 17.27 Uhr
Frau Kunze	
Herr Dr. Middel	
Herr Samimi	
Frau Silbermann	
Herr Söker	ab 15.23 Uhr
Frau Stern	
Herr Ülkekul	
Herr Weimann	ab 15.15 Uhr

Frau Pietrusky  
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Herr Plassmann, Herr Rudnicki und Herr Wiemer.  
Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Der Präsident weist zu Beginn der Sitzung darauf hin, dass TOP 2 erst behandelt werden könne, wenn der Berichterstatter, der seine Verspätung angekündigt habe, eintreffe.

### **TOP 1**

#### **Genehmigung des Protokolls der Mai-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite**

Ein Vorstandsmitglied regt an, bei den künftigen Protokollen der Vorstandssitzungen auf die Nennung der Funktionsträger in weitergehendem Umfang als bisher zu verzichten und über diese Frage alle zwei Jahre jeweils nach der Vorstandswahl im Gesamtvorstand abzustimmen. Der Präsident weist darauf hin, dass dieses Thema bislang nicht auf der Tagesordnung der Sitzung stehe. Das Vorstandsmitglied kündigt an, die Frage für eine spätere Vorstandssitzung vorzubereiten.

Um 15:11 Uhr wird beschlossen,

**Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 8. Mai 2019 wird genehmigt.**

*(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, drei Enthaltungen)*

Der Präsident stellt fest, dass das Protokoll in vollem Umfang auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht wird.

### **TOP 3**

#### **Bericht über die 156. BRAK-HV in Schweinfurt**

Der Präsident berichtet, dass das Präsidium der BRAK auf der 156. Hauptversammlung von der Hauptversammlung entlastet worden sei und er sich für die Rechtsanwaltskammer Berlin der Stimme enthalten habe. Im weiteren Verlauf der BRAK-HV sei die Berichterstattung zum Stand der Verhandlungen mit Atos bzgl. von Gegenansprüchen der BRAK auf den Zeitpunkt der nach Haushaltsbeschlüssen für 2020 verschoben worden. Unter TOP 4 sei im Rahmen der Beratung über den Verwaltungshaushalt 2020 der Jahresbeitrag der Rechtsanwaltskammern an die BRAK pro Kammermitglied auf 114,50 € festgelegt worden. Dieser Beitrag setze sich aus dem allgemeinen Beitrag i.H.v. 38,50 €, dem Beitragsanteil für den elektronischen Rechtsverkehr i.H.v. 70,00 € und dem Beitragsanteil für die Schlichtungsstelle i.H.v. 6,00 € zusammen.

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO – GV -*

## **TOP 2**

### **Besetzung der Fachanwaltsausschüsse**

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 s. 1 GO-GV -*

Nach Einzelabstimmung werden als Mitglieder des neuen Fachanwaltsausschusses Sportrecht bestellt:

Rechtsanwalt Marcus Haase, Rechtsanwalt Dr. Thomas Jedlitschka, Rechtsanwalt Dennis Dietel und Rechtsanwalt Eberhard Philipp Heck.

Nach Einzelabstimmung wird als stellvertretendes Mitglied des neuen Fachanwaltsausschusses Sportrecht bestellt:

Rechtsanwältin Viktoria Heinze.

Nach Einzelabstimmung wird als stellvertretendes Mitglied des Fachanwaltsausschusses Familienrecht bestellt:

Rechtsanwältin Kathrin Busche.

Nach Einzelabstimmung werden als Mitglieder des Fachanwaltsausschusses Bank- und Kapitalmarktrecht bestellt:

Rechtsanwältin Ruth Stefanie Breuer, Rechtsanwalt Dr. Jan Kreikenbohm.

Nach Einzelabstimmung wird als stellvertretendes Mitglied des Fachanwaltsausschusses Bank- und Kapitalmarktrecht bestellt:

Rechtsanwalt Dr. Michael Melber.

Nach Einzelabstimmung wird als stellvertretendes Mitglied des Fachanwaltsausschusses Versicherungsrecht bestellt:

Rechtsanwältin Ulrike Klein.

Nach Einzelabstimmung wird als Mitglied des Fachanwaltsausschusses Sozialrecht bestellt:

Rechtsanwalt Sebastian Leonhard.

Nach Einzelabstimmung wird als stellvertretendes Mitglied des Fachanwaltsausschusses Sozialrecht bestellt:

Rechtsanwalt Volker Mundt.

#### **TOP 4** **Schreiben des Anwaltsgerichts Berlin**

Der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte teilt als Berichterstatter mit, dass sich der geschäftsleitende Vorsitzende des Anwaltsgerichts Berlin mit Schreiben vom 27.03.2019 an den Präsidenten des Kammergerichts, an die Rechtsanwaltskammer Berlin, die Präsidentin des Anwaltsgerichtshofs, die Senatserwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sowie an die Generalstaatsanwaltschaft gewandt habe. Er bittet um eine Stellungnahme, ob das Tragen von Kopftüchern durch muslimische Kolleginnen als Rechtsanwältinnen, die einen angeschuldigten Kollegen vertreten, und als Protokollführerinnen bedenkenfrei sei oder das Anwaltsgericht zum Handeln verpflichtet. Der Berichterstatter verweist auf seine Anlage und teilt mit, dass die Rechtsanwaltskammer der Auffassung sei, dass eine Rechtsanwältin als unabhängiges Organ der Rechtspflege allein die Interessen der Mandanten vertrete und im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeit keine hoheitlichen Aufgabe wahrnehme, so dass für sie im Unterschied zu Staatsbediensteten keine Pflicht zur Neutralität bestehe. Für die Antwort auf die zweite Frage zu den Protokollführerinnen könnte § 1 des Neutralitätsgesetzes von Berlin herangezogen werden, sofern es sich bei der Tätigkeit der Protokollführerin um eine hoheitliche Tätigkeit handle.

Die Protokollführerin sei jedoch keine Beamtin im beamtenrechtlichen Sinne, sie werde gemäß § 140 BRAO vom Vorsitzenden der Kammer durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten einer Protokollführerin verpflichtet. Es sei fraglich, ob die Tätigkeit der Protokollführerin aus seiner funktionalen Begriffsauslegung heraus der Tätigkeit einer Beamtin gleichgestellt werden könne. Eine solche Gleichstellung könne sich eventuell aus § 226 StPO ergeben, da § 116 BRAO für das anwaltsgerichtliche Verfahren unter anderem auf die StPO verweise. Wenn ein hoheitliches Handeln der Protokollführerin angenommen werde, müsse aber aus seiner Sicht bei der Abwägung dem Neutralitätsgebot der Vorrang vor der Religionsfreiheit eingeräumt werden, um zu einer Verpflichtung zum Ablegen des Kopftuches zu gelangen. Diesen Vorrang erkenne er nicht. Sähe man dies anders, würde allerdings ein Ablehnungsrecht der jeweiligen Kollegin gegenüber der Bestellung ergeben.

Ein Vorstandsmitglied vertritt unter Verweis auf ihren schriftlichen Vermerk die Auffassung, dass das Kopftuch grundsätzlich als Zeichen der Unterdrückung der Frau und in der Regel nicht als ein religiöses Symbol zu werten sei. Unter Verweis auf die Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.06.2017 – 2 BvR 1333/17 – zu einer Rechtsreferendarin vertritt dieses Vorstandsmitglied die Auffassung, dass auch die Protokollführerin gemäß § 140 BRAO hoheitlich handle und kein religiöses Symbol im Gericht tragen dürfe. Der Fall der Protokollführerin müsse getrennt vom Fall der Rechtsanwältin als Verteidigerin beurteilt werden. Ein weiteres Vorstandsmitglied stimmt dieser Ansicht zu. Ein anderes Vorstandsmitglied

wendet ein, dass die Protokollführerin nicht Teil des Gerichts sei und die Anwaltsgerichtsbarkeit darüber hinaus eine selbstständige Gerichtsbarkeit darstelle, so dass sich für die Protokollführerin kein Verbot des Kopftuchtragens ergebe. Ein anderes Vorstandsmitglied ist der Ansicht, dass das Kopftuch generell kein Zeichen der Unterdrückung sei, sondern aus Glaubensgründen getragen werde. Die Vizepräsidentin ohne vorgegebenen Aufgabenbereich hat Zweifel, ob ein hoheitliches Handeln vorliege und ob eine Regelung überhaupt notwendig sei, da die Protokollführerin kaum entscheidungsbefugt sei. Das Bundesverfassungsgericht habe eindeutig festgestellt, dass das Kopftuch auch aus religiösen Gründen getragen werde. Die Vizepräsidentin und Schriftführerin betont, dass ihr aus verfassungsrechtlicher Sicht eine eindeutige Eingriffsgrundlage fehle und es auch zweifelhaft sei, ob § 226 StPO neben § 140 BRAO anwendbar sei. Ein weiteres Vorstandsmitglied betont, dass die Protokollführerin keine Beamtin sei. Dem widerspricht ein anderes Vorstandsmitglied unter dem Hinweis darauf, dass bei der Rechtsreferendarin aus Hessen, über deren Fall das Bundesverfassungsgericht entschieden habe, darauf abgestellt worden sei, in welcher Funktion sie auftrete. Zwei Vorstandsmitglieder weisen darauf hin, dass die negative Religionsfreiheit der weiteren am Verfahren Beteiligten beachtet werden müsse. Ein weiteres Vorstandsmitglied ergänzt allerdings, dass allein das Tragen einer religiös bedingten Kleidung laut BVerfG nicht die negative Religionsfreiheit anderer Personen beeinträchtige. Der Präsident weist darauf hin, dass das BVerfG über die Rechtsreferendarin nur in einer Eilentscheidung entschieden habe.

Um 16.37 Uhr wird der Antrag abgelehnt.

**dass zum Symbol des Kopftuches, seiner Bedeutung und Wirkung im rechtsanwaltlichen Kontext externer Sachverstand angehört und die Kollegin Seyran Ates gebeten wird, persönlich in einer Sitzung des Vorstandes Ausführungen zu machen.**

*(7 JA-Stimmen, 14 NEIN-Stimmen, 4 Enthaltungen)*

Ein Vorstandsmitglied regt an, bei der Stellungnahme gegenüber dem Anwaltsgericht die unterschiedlichen Auffassungen des Vorstandes unter Mitteilung des Stimmenverhältnisses darzulegen. Der Präsident ist der Auffassung, dass in das Antwortschreiben an das Anwaltsgericht auch die Gegenargumente aufgenommen werden könnten.

Um 16.49 Uhr vertritt der Gesamtvorstand in einem Meinungsbild die Auffassung,

**dass das Tragen eines Kopftuches durch eine Protokollführerin beim Anwaltsgericht Berlin nicht untersagt werden kann.**

*(16 JA-Stimmen, 6 NEIN-Stimmen, 3 Enthaltungen)*

**TOP 5**  
**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung**  
**der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU Geldwäscherichtlinie**  
**[Richtlinie (EU) 2018/843]**

Der Berichterstatter teilt mit, dass das Bundesfinanzministerium eine sehr kurze zehntägige Frist für eine Stellungnahme zum vorgelegten Referentenentwurf bis zum 31.05.2019 eingeräumt habe. Die Bundesrechtsanwaltskammer habe ihre Stellungnahme bis zum 05.06.2019 abgegeben, ihm diese Stellungnahme aus Urlaubsgründen aber erst am heutigen Tage weitergeleitet. Der Entwurf soll bereits am 19.06.2019 im Bundeskabinett behandelt werden und betreffe die Verpflichtungen der Rechtsanwälte im Vergleich zu anderen Berufsgruppen nur in einem geringen Umfang. Der Entwurf sehe für die Anwaltschaft vor, dass die Verpflichteneigenschaft gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG um zwei weitere Kataloggeschäfte bei M & A-Transaktionen sowie bei geschäftsmäßiger Steuerberatung erweitert werden soll. Von erheblicher Bedeutung sei die geplante Änderung des § 43 Abs. 2 GwG, wonach sich die Ausnahme von der Meldepflicht nicht mehr wie bisher auf Informationen beziehen soll, die „im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten“ worden seien, sondern auf „Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung“ beschränkt werden soll - womit die Rechtslage bis 2017 wieder hergestellt werde. Damit würden „internal investigations“ der Rechtsanwälte, die keine Rechtsberatung darstellten, unter die Meldepflicht fallen. Allerdings werde die Vertragsanbahnung auch nach dieser Änderung weiterhin von der Ausnahmeregelung erfasst. Die BRAK habe das in ihrer Stellungnahme korrekt wiedergegeben - anders als der DAV in seiner Stellungnahme Nr. 22/2019.

Sehr problematisch sei der im Referentenentwurf vorgesehene neue § 43 Abs. 6 GwG, wonach dem BMJV durch Rechtsverordnung die Möglichkeit eingeräumt werde, Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 Grunderwerbssteuergesetz (GrEStG) zu bestimmen, die stets zu melden seien. Diese Änderung stelle einen großen Eingriff in die Verschwiegenheitspflicht auch der Anwaltschaft dar, da nicht nur die direkte Übertragung dinglicher Rechte, sondern auch Fälle des Immobilienerwerbs über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen erfasst würden. Die Notarkammern hätten diesen Änderungsvorschlag begrüßt, BRAK und DAV hätten die dadurch entstehende doppelte Meldepflicht von Notaren und Rechtsanwälten kritisiert. Der Berichterstatter lobt, dass der Referentenentwurf in § 52 Abs. 6 GwG-E eine Auskunftspflicht hinsichtlich der Verpflichteneigenschaft aufnehme, die Voraussetzung für die Prüfung sei, ob die Verpflichtungen nach dem GwG eingehalten würden. Die Rechtsanwaltskammer Berlin führe derzeit einen Rechtsstreit zu dieser Frage mit einem Kammermitglied. Die bisherige Fassung im Referentenentwurf sei allerdings problematisch, soweit die Auskunftspflicht nur bei Anhaltspunkten für eine Verpflichteneigenschaft bestehe. Dies werfe neue Streitfragen auf. Die BRAK habe vorgeschlagen, dies dahingehend zu ändern, dass nur auf die Kammermitgliedschaft abgestellt werde.

Positiv sei, dass die bisher starre Aufbewahrungsfrist bezüglich der Aufzeichnungen und Belege von 5 Jahren flexibilisiert werde, so dass für die Anwaltschaft die

Möglichkeit bestehe, die Aufbewahrungsfrist an die 6-jährige Aufbewahrungsfrist für Handakten nach § 15 Abs. 1 S. 2 BRAO anzupassen. Positiv sei auch, dass die Freistellung von der Verantwortlichkeit nach einer Verdachtsmeldung nach § 48 GwG-E auch auf die Aufsichtsbehörde erstreckt werden soll.

Der Präsident teilt mit, dass er die von den Notarverbänden geäußerte Zustimmung zur Schaffung des § 43 Abs. 6 GwG-E nicht teile. Ein Vorstandsmitglied fragt, inwieweit die neue Meldepflicht nach § 43 Abs. 6 GwG-E auch schon die vorausgehende Beratung erfassen würde. Ein anderes Vorstandsmitglied teilt mit, dass § 43 Abs. 6 GwG-E nur die abgeschlossenen Erwerbssteuergeschäfte erfasse, so dass die vorgelagerte Beratung nicht erfasst sei.

Der Berichterstatter erklärt, dass er mit der Stellungnahme der BRAK grundsätzlich einverstanden sei. Auf Nachfrage eines Vorstandsmitglieds teilt der Berichterstatter mit, dass anders als der DAV die BRAK in ihrer Stellungnahme nicht verlangt habe, die Syndikusrechtsanwälte und -rechtsanwältinnen aus dem Anwendungsbereich des § 2 Abs. 10 GwG herauszunehmen. Allerdings bestünden für Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte kaum Meldepflichten nach dem GwG.

Der Vizepräsident regt an, auf der Website der RAK Berlin auf die Stellungnahmen der BRAK und des DAV zu verlinken.

## **TOP 6**

### **Verfahrensverzeichnis der Rechtsanwaltskammer Berlin**

Der Berichterstatter erläutert das ausschließlich in AM-Soft eingestellte Verfahrensverzeichnis, das in Zusammenarbeit mit vier anderen Rechtsanwaltskammern erarbeitet worden sei. Es sei vollständig und gut gelungen. Der Präsident bedankt sich bei dem Berichterstatter, der Hauptgeschäftsführerin und bei der behördlichen Datenschutzbeauftragten, Frau Eisenschmidt, für ihre Arbeit.

## **TOP 7**

### **Vertretungsregelung Sommer 2019 für das gesetzliche Präsidium**

Der Präsident erläutert, dass er, die beiden Vizepräsidentinnen, der Vizepräsident und der Schatzmeister in der Zeit vom 15.-19. Juli 2019 abwesend seien. Eine Vertretungsregelung für diese Konstellation sei in der Geschäftsordnung nicht enthalten. Allerdings ergebe sich aus der Kommentierung zu § 78 Abs. 2 BRAO, dass in dieser Situation die übrigen Mitglieder des Präsidiums in der Reihenfolge ihrer Dienstalters und – bei gleichen Dienstjahren – ihres Lebensalters zur Vertretung berufen seien. Danach sei Rechtsanwalt Rudnicki zur Vertretung berufen.

Um 17.14 Uhr wird beschlossen:

**Die Vertretung der RAK Berlin erfolgt in der Zeit vom 15. – 17. Juli 2019 durch das Rechtsanwalt Michael Rudnicki.**

*(Einstimmig)*

Der Präsident teilt mit, dass es für die geplante Vorstandssitzung am 10. Juli 2019 bisher lediglich 17 Zusagen gebe. Es sei nicht sicher, ob diese Zusagen alle eingehalten werden könnten. Daher werde sowohl die Vorstandssitzung als auch die Präsidiumssitzung am 10. Juli 2019 ausfallen.

## **TOP 8**

### **Bericht aus der Präsidiumssitzung und Umsetzung der Beschlüsse**

#### Umsetzung

Der Präsident teilt mit, dass die beschlossene Stellungnahme zum Fragenkatalog zur Evaluierung der Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte und -rechtsanwältinnen an die BRAK und die anderen Rechtsanwaltskammern versandt worden sei.

#### Bericht

Der Präsident teilt mit,

- dass er zusammen mit dem Schatzmeister und der Hauptgeschäftsführerin am 10. Mai 2019 an der 156. BRAK-HV in Schweinfurt teilgenommen habe;
- dass er zusammen mit mehreren Vorstandsmitgliedern vom 15. bis 17. Mai 2019 den Deutschen Anwaltstag in Leipzig besucht habe, auf der die neue DAV-Präsidentin, Frau Kindermann, großen Beifall erhalten habe. Es sei für ihn nicht akzeptabel, dass sich die Bundesjustizministerin unter Verweis auf den Europawahlkampf entschuldigt habe;
- dass er am 16. Mai 2019 an der Herausgebersitzung der Neuen Justiz in Leipzig teilgenommen haben;
- dass der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte vom 24. – 25. Mai 2019 an der IDHAE-Preisverleihung 2018 in Brüssel teilgenommen habe;

Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet, dass der Preis an die iranische Menschenrechtsanwältin Nasrin Sotoudeh vergeben worden sei, die zuletzt die Verteidigung von zwei jungen Frauen übernommen habe, die öffentlich gegen das Kopftuchverbot protestiert hätten und daraufhin inhaftiert worden seien. Sie sei zu einer langjährigen Haftstrafe und zu 148 Peitschenhieben verurteilt worden. Amnesty International biete auf seiner Webseite die Möglichkeit, sich der Petition für die Freiheit für Nasrin Sotoudeh anzuschließen;



- dass der FBE-Beauftragte des Vorstandes vom 30. Mai bis 2. Juni 2019 am FBE Generalkongress in Barcelona teilgenommen habe. Der FBE-Beauftragte berichtet kurz vom Generalkongress;
- dass er zusammen mit weiteren Vorstandsmitgliedern am 6. Juni 2019 an der Verabschiedung des bisherigen DAV-Präsidenten Schellenberg teilgenommen habe;
- dass die DAI-Beauftragte des Vorstandes am 7. Juni 2019 an der Mitgliederversammlung des DAI in Frankfurt am Main teilgenommen habe;

Die DAI-Beauftragte berichtet, dass das DAI bis 2020 ein neues Ausbildungszentrum in Bochum errichte und dies aus eigenen Mitteln finanzieren könne. Außerdem sei mitgeteilt worden, dass das E-Learning-Angebot des DAI in großem Umfang genutzt werde und erweitert werden solle.

Ein Vorstandsmitglied berichtet, dass es an einer Podiumsdiskussion der SPD, der Linken und der Grünen zur Frage der Umbenennung des Palandt-Kommentars teilgenommen habe. Otto Palandt, der nicht Autor des Kommentars sei, sei Nationalsozialist gewesen. Bislang lehne der Beck-Verlag eine Umbenennung ab und verweise darauf, dass im Kommentar auf die Problematik hingewiesen werde. Das Vorstandsmitglied weist daraufhin, dass man sich online der Petition zur Umbenennung des Palandt anschließen könne.

## **TOP 9 Verschiedenes**

Ein Vorstandsmitglied regt an, dass die Vorstandsmitglieder nur noch einmal in der Woche mit Vorstandsakten beliefert werden sollen. Ein anderes Vorstandsmitglied berichtet, dass sie bereits nur einmal in der Woche beliefert werde, sie aber per AM-Soft die von ihr zu unterschreibenden Schreiben vorab zur Kenntnis erhalte, um für den Fall von Rechtschreibfehlern oder Formulierungsänderungen eine doppelte Belieferung zu vermeiden.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:40 Uhr.

Berlin, 26. August 2019

Dr. jur. Mollnau  
Präsident

Eyser  
Vizepräsidentin



**Tagesordnung**für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 12. Juni 2019Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr  
Ende: ca. 17:40 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 08. Mai 2019 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Website	15:00	
2	Besetzung der Fachanwaltsausschüsse  a) Neubesetzung des Ausschusses ➤ Sportrecht  b) Nachbesetzung der Ausschüsse ➤ Bank- und Kapitalmarktrecht ➤ Familienrecht ➤ Sozialrecht ➤ Versicherungsrecht	15:10	
3	Bericht über die 156. BRAK-HV in Schweinfurt	15:50	
4	Schreiben des Anwaltsgerichts Berlin	16:10	
5	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843]	16:50	
6	Verfahrensverzeichnis der Rechtsanwaltskammer Berlin	17:10	

7	Vertretungsregelung Sommer 2019 für das gesetzliche Präsidium	17:20	
8	Bericht und Umsetzung der Beschlüsse	17:25	
9	Verschiedenes	17:35	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.